

# **Aktives Museum Spiegelgasse für Deutsch-Jüdische Geschichte in Wiesbaden e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Im Aktiven Museum Spiegelgasse (kurz AMS) arbeiten Menschen und Institutionen, um an die deutsch-jüdische Geschichte in Wiesbaden als Teil der allgemeinen Stadtkultur zu erinnern und sie zu bewahren.

Das AMS setzt sich für die Anerkennung verschiedener Kulturen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen ein im Interesse einer gemeinsamen Zukunft. Leitlinie dabei ist die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte und das wechselseitige Verständnis von Menschen. Das AMS tritt entschieden gegen Antisemitismus und Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung ein. Das AMS leistet damit als zivilgesellschaftlicher Verein einen Beitrag zur diskursiven Erinnerungskultur. Das AMS ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktives Museum Spiegelgasse für Deutsch-Jüdische Geschichte in Wiesbaden e.V.“ (kurz AMS)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Das AMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 (2) Nr. 1)
  - die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4),
  - die Förderung von Kunst und Kultur ( § 52 (2) Nr. 5),
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe ( § 52 (2) Nr. 7 ) und
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ( § 52 (2) Nr. 13).
- (2) Der Satzungszweck wird durch das AMS verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
  - die Pflege des namentlichen Gedenkens der Shoa-Opfer in Wiesbaden,
  - die Fortführung und Vertiefung der Verbindung zu Überlebenden der Shoa und anderen Verfolgten
  - die Anregung, Durchführung und Unterstützung von deutsch-jüdischen Begegnungen,
  - die Erforschung und Dokumentation der lokalen und regionalen deutsch-jüdischen Geschichte und Kultur sowie von Biographien jüdischer Bürger\*innen in Wiesbaden,
  - die Bereitstellung der Ergebnisse dieser Arbeit für die Allgemeinheit,
  - die Erarbeitung und Durchführung von regelmäßigen Angeboten der politischen und

- historischen Bildung für Jugendliche und Erwachsene als Träger politischer Bildung,
- die pädagogische Arbeit zur deutsch-jüdischen Geschichte in Zusammenarbeit mit Schulen und außerschulischen Bildungsträgern,
- die Erarbeitung, Organisation und Präsentation von Ausstellungen, Vorträgen, Workshops, kulturellen Veranstaltungen, Konzerten u. ä. zu unterschiedlichen Themenkreisen, die das Wissen über deutsch-jüdische Geschichte und jüdische Kultur erweitern.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des AMS können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Wird ein Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht geleistet, so kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des zuletzt bezahlten Beitragsjahres feststellen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des AMS, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. In der auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung bestätigt sie die Ehrenmitgliedschaft.

### § 4

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Einladung ist der Kassenbericht aus dem Vorjahr beizufügen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Aufgabe ist, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des AMS jährlich zu kontrollieren.
  3. Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften
  4. Bestimmung der Höhe des Beitrages
  5. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des AMS
  8. Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen
- (3) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 4, Absatz (2), Punkt 6 und 7. Hier ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und bei Zuziehung einer Protokollführerin/eines Protokollführers auch von dieser/diesem zu unterschreiben.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. der Kassiererin/dem Kassierer,
  2. der Schriftführerin /dem Schriftführer,
  3. zwei Beisitzerinnen/Beisitzern (1-3 engerer Vorstand),
  4. bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern aus den Abteilungen des AMS
- (2) Dem Vorstand gehören optional eine kooptierte Beisitzerin/ein kooptierter Beisitzer der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde je mit vollem Stimmrecht an.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der engere Vorstand regelt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der ehrenamtspauschale erhalten.
- (4) Nach Maßgabe verfügbarer Mittel kann der Vorstand Aufgaben mit Honorar- oder Anstellungsverträgen vergeben. Angestellte Personen oder solche, deren Arbeit durch Honorarverträge entgolten werden, können keine Mitglieder im engeren Vorstand sein.
- (5) Das AMS wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des engeren Vorstandes vertreten, die Mitglieder des engeren Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt und auf geheimer Abstimmung besteht. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Das Wahlverfahren regelt die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand trifft sich wenigstens vier Mal im Jahr.
- (8) Das Entscheidungsverfahren innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6**

### **Kuratorium**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit und der Anliegen des AMS kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Ihre Zahl sollte 10 nicht übersteigen.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sollen durch ihr Wirken in ihren Bereichen mit dazu beitragen, dass die Anliegen des AMS in der Öffentlichkeit bekannt werden und breite Unterstützung finden.

- (3) Näheres regelt eine durch den Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Abteilungen**

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen:

- Geschichte, Erinnerung und Zeitzeugnisse
- Ausstellungen
- Bibliothek
- Paul Lazarus-Sammlung und Forschung
- Spiegelbild

- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
- (3) Für jede Abteilung ist ein Vorstandsmitglied verantwortliche/r Ansprechpartner\*in.
- (4) Jede Abteilung kann selbständig für Spenden und Zuschüsse werben. Die Kassenführung erfolgt zentral durch den Vorstand. Der Vorstand soll Spenden und Zuschüsse, die dem Verein infolge der Werbung durch eine Abteilung zukommen, der jeweiligen Abteilung zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung stellen. Die Abteilungen sind gegenüber dem Vorstand über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Abteilungen können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen einrichten.
- (6) Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Vorstand vorzulegen und bedarf dessen Bestätigung.

## **§ 8**

### **Mittel des AMS und deren Verwendung**

- (1) Die Einnahmen des AMS bestehen aus den Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Dritt- und Fördermitteln, aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Sach- und Dienstleistungen.
- (2) Das AMS ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mittel des AMS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AMS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes und der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins (§ 55 Abs. 2 Abgabenordnung).
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AMS an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bildungs- und kulturpolitische Zwecke zu verwenden hat. Vor der Zuwendung ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

Wiesbaden, den 26. Juni 2017